

Netzentgelte für das Netzgebiet der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg inklusive Kostenwälzung (Gültig vom 01.01. bis 31.12.2024)

Das Entgelt für die Netznutzung besteht aus folgenden Komponenten:

- Jahresleistungsentgelt für die gemessene Jahreshöchstleistung in €/ kW p.a. bzw. Grundpreis für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte in €/ Jahr
- Arbeitsentgelt für die transportierte Jahresmenge in ct/ kWh
- Entgelte für Messtellenbetrieb und Messvorgang

Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte (bis 2,0 Mio. kWh/ Jahr)

Jahresmenge in kWh (von / bis)		Grundpreis in €/ Jahr	Arbeitspreis in ct/ kWh
0	1.000	16,08	2,055
1.001	6.000	22,70	1,392
6.001	25.000	25,59	1,344
25.001	100.000	60,21	1,205
100.001	300.000	91,32	1,174
300.001	1.000.000	497,45	1,039
1.000.001	2.000.000	1.783,06	0,910

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit wird als Summe aus einem Grundpreis und einem zu diesem Grundpreis zugeordneten Arbeitspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Grundpreises und des spezifischen Arbeitspreises wird die gemessene oder prognostizierte Jahresarbeit in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet.
- Der Arbeitspreis wird durch Multiplikation der gemessenen Jahresarbeit mit dem in €/ kWh umgerechneten spezifischen Arbeitspreis des Intervalls gebildet.

Ausspeisepunkte, deren Jahresverbrauch die 2,0 Mio. kWh überschreiten und als nicht leistungsgemessen eingestuft sind, werden auch bei Überschreiten der 2,0 Mio. kWh entsprechend der Netznutzungsentgelte für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte abgerechnet. Eine Neueinstufung wird für entsprechende Abnahmestellen vor dem neuen Vertragsjahr durchgeführt.

Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte
(ab 2,0 Mio. kWh/ Jahr)

Jahresmenge in kWh (von / bis)		Sockelbetrag in €/ Jahr	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit in kWh	Arbeitspreis in ct/ kWh
0	2.000.000	0	0	0,336
2.000.001	5.000.000	6.720	2.000.000	0,267
5.000.001	10.000.000	14.730	5.000.000	0,206
10.000.001	20.000.000	25.030	10.000.000	0,158
20.000.001	50.000.000	40.830	20.000.000	0,125
50.000.001	100.000.000	78.330	50.000.000	0,112
100.000.001	250.000.000	134.330	100.000.000	0,109
250.000.001		297.830	250.000.000	0,109

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt entnommene Jahresarbeit wird als Summe aus einem Sockelbetrag und einem zu diesem Sockelbetrag zugeordneten Arbeitspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Sockelbetrages und des spezifischen Arbeitspreises wird die gemessene oder prognostizierte Jahresarbeit in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Arbeitsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet. Die gemessene Jahresarbeit setzt sich aus der Arbeit des aktuell gemessenen Monats und der Summe der Arbeit der zurückliegenden 11 Monate zusammen. Somit wird jeden Monat eine aktuelle Jahresarbeitsmenge bestimmt, auf deren Basis ein neues Jahresarbeitsentgelt ermittelt wird.
- Der spezifische Arbeitspreis des gefundenen Intervalls wird in €/ kWh umgerechnet und mit dem Anteil der Jahresarbeit multipliziert, der den Betrag in Spalte 4 (durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit) des Intervalls überschreitet.

Ausspeisepunkte, die als leistungsgemessen eingestuft sind und deren Jahresverbrauch im laufenden Vertragsjahr die 2,0 Mio. kWh unterschreitet, werden entsprechend der Netznutzungsentgelte für leistungsgemessene Ausspeisepunkte abgerechnet. Eine Neueinstufung wird für entsprechende Abnahmestellen vor dem neuen Vertragsjahr durchgeführt.

Leistungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte
(ab 2,0 Mio. kWh/ Jahr)

Leistung in kW (von / bis)		Sockelbetrag in €/ Jahr	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung in kW	Leistungspreis in €/ kW
0	1.000	195	0	12,96
1.001	2.000	13.155	1.000	11,98
2.001	5.000	25.135	2.000	10,22
5.001	10.000	55.795	5.000	8,84
10.001	20.000	99.995	10.000	7,73
20.001	50.000	177.295	20.000	6,81
50.001	100.000	381.595	50.000	6,44
100.001		703.595	100.000	6,28

Ermittlung des Ausspeiseentgeltes für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung:

- Das Ausspeiseentgelt für die an einem leistungsgemessenen Ausspeisepunkt gemessene Jahreshöchstleistung wird als Summe aus einem Sockelbetrag und einem zu diesem Sockelbetrag zugeordneten Leistungspreis gebildet.
- Zur Bestimmung des Sockelbetrages und des spezifischen Leistungspreises wird die gemessene Jahreshöchstleistung in ein Intervall nach den Spalten 1 und 2 der Tabelle „Leistungsentgelt für leistungsgemessene Ausspeisepunkte“ eingeordnet.
- Der Leistungspreis wird als Produkt aus dem spezifischen Leistungspreis des gefundenen Intervalls und dem Anteil der gemessenen Jahreshöchstleistung, der den Betrag in Spalte 4 (durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung) des Intervalls überschreitet, bestimmt.
- Die Leistung wird zu Beginn eines jeden Vertragsjahres (Kalenderjahres) anhand der Leistungsspitze des ersten Vertragsmonats ermittelt. Diese Leistungsspitze kommt solange zur Anrechnung, bis in einem Folgemonat eine höhere Leistungsspitze ermittelt wird. Die vorhergehenden Monate werden dann mit der neuen Leistung nachverrechnet.

Abrechnungsentgelt

Ein gesondertes Abrechnungsentgelt darf gemäß den Bestimmungen des MsbG seit dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen werden.

Messentgelt

Entgelt für Messstellenbetrieb	
Zählergröße	in €/ Zähler/ a
ab G2,5	10,32
ab G10	33,48
ab G40	233,76
ab G160	586,08
ab G1000	863,28

Entgelt für Messstellenbetrieb (EDL21-Zähler)	
Zählergröße	in €/ Zähler/ a
ab G2,5 EDL21	20,00
ab G10 EDL21	70,00
ab G40 EDL21	280,00

Entgelt für Messstellenbetrieb von Zusatzgeräten	
Zusatzgerät	in €/ Zusatzgerät/ a
Zustandsmengenumwerter	565,80
Temperaturmengenumwerter	326,76
MRG inkl. Datenfernübertragung	401,76

Entgelt für Messvorgang	
Messstelle	in €/ a
nicht leistungsgemessen	1,58
leistungsgemessen*	
■ tägliche Datenbereitstellung	260,88
■ stündl. Datenbereitstellung	627,24

* Der Transportkunde kann entweder die tägliche oder die stündliche Datenbereitstellung wählen.

Beispiel Netznutzungsentgelt für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte

▪ Jahresarbeit:	900.000	kWh
▪ Zählergröße:	G10	
▪ Zustandsmengenumwerter (ZMU):	0	Stck.
▪ Temperaturmengenumwerter (TMU):	0	Stck.
▪ Messwertregistriergerät (MRG) inkl. DFÜ:	0	Stck.

Ausspeiseentgelt

Schritt 1	
Arbeitsbereich von 300.001 kWh bis 1.000.000 kWh	
Schritt 2	
Grundpreis	497,45 €/ Jahr
Arbeitspreis	1,039 ct/ kWh
Schritt 3	
497,45 €/ Jahr	
+ 900.000 kWh * 1,039 ct/ kWh * (1/100 [in € pro ct])	
= 9.848,45 €	

Messentgelte

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 33,48 € für Messstellen mit einem Zähler G10.

Ein Messentgelt für Messvorgang in Höhe von 1,58 € pro Jahr für nicht leistungsgemessene Messstellen.

Netznutzungsentgelt gesamt

Ausspeiseentgelt	9.848,45 €
+ Messentgelte	35,06 €
= Netznutzungsentgelt ges.	9.883,51 €

Erläuterung zur Abrechnung leistungsgemessener Ausspeisepunkte

Die Berechnung der Entgelte für leistungsgemessene Ausspeisepunkte im Netz der NBB erfolgt monatlich tagesscharf auf Basis von festgesetzten Jahresentgelten.

Hierzu wenden wir das Verfahren der gleitenden (rollierenden) Nachverrechnung an. Die Preisfindungsmenge (aktuelle Monatsmenge und die der elf Vormonate) entspricht im zwölften Monat des Turnus der exakten Jahresmenge.

Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass bereits unterjährig Rückverrechnungen stattfinden und somit hohe Nachforderungen oder Nachzahlungen in der letzten Abrechnung des Turnus vermieden werden.

Nach Festlegung in der KOV XIII entspricht der Abrechnungsturnus dem Kalenderjahr. Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung eines Ausspeisepunktes erfolgt die Berechnung des Leistungspreises anteilig unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung gemessenen Maximalleistung. Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Transportkunden wird die Differenz dem gegenwärtigen Transportkunden in Rechnung gestellt. Gleiches gilt entsprechend im Fall von Nachberechnungen aufgrund einer geänderten Höhe der Konzessionsabgabe.

Die in den Übersichten für Leistungsentgelte und Arbeitsentgelte leistungsgemessener Ausspeisepunkte (Seiten 2 und 3) genannten Sockelbeträge werden in den elektronischen Abrechnungen nicht aufgeführt. Sie dienen der besseren Übersicht über die in den niedrigeren Stufen bereits enthaltenen Kosten.

Leistungsentgelt

Schritt 1	
Leistungsbereich von 2.001 kW bis 5.000 kW	
Schritt 2	
Sockelbetrag	25.135,00 €/ Jahr
Leistungspreis	10,22 €/ kW
Schritt 3	
25.135,00 €/ Jahr	
+ (2.629 kW - 2.000 kW) * 10,22 €/ kW	
= 31.563,38 €	(= Jahresentgelt)
Schritt 4	
31.563,38 € / 12	
= 2.630,28 €	(= Monatsentgelt)

Messentgelte

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 586,08 € für Messstellen mit einem Zähler G160.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 565,80 € für Messstellen mit einem Zustandsmengenumwerter.

Ein Jahresmessentgelt für Messstellenbetrieb in Höhe von 401,76 € für Messstellen mit einem Messwertregistriergerät inkl. DFÜ.

Für leistungsgemessene Messstellen mit täglicher Datenbereitstellung ein Messentgelt für Messvorgang in Höhe von 260,88 € pro Jahr.

In Summe ergeben sich somit Jahresmessentgelte in Höhe von 1814,52 € (=> 151,21 € pro Monat).

Netznutzungsentgelt gesamt

Arbeitsentgelt	1.539,08 €
+ Leistungsentgelt	2.630,28 €
+ Messentgelte	151,21 €
= Netznutzungsentgelt	4.320,57 €

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgaben sind in den vorgenannten Entgelten nicht enthalten und werden dem Netzentgelt hinzugerechnet. Sie werden separat in der Rechnung ausgewiesen.

Eine Übersicht zu der in den Teilnetzen Berlin und Brandenburg geltenden Konzessionsabgabenhöhe finden Sie hier. Im Teilnetz Spree-Niederlausitz stellt sie sich wie folgt dar:

Konzessionsabgabe (Teilnetz Spree-Niederlausitz)	
	in ct/ kWh
Koch- und Warmwasserkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 a KAV)	0,51
bei sonstigen Tarifierungen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 b KAV)	0,22
Sondervertragskunden (§ 2 Abs. 3, Ziffer 2 KAV), bis 5 Mio. kWh Jahresverbrauch	0,03

Rundungsregeln

Leistungs- und Messentgelte werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet. Arbeitsentgelte werden mit einer Genauigkeit von drei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet.

Sonstiges

Bei allen genannten Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.